

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufgabenwahrnehmung für berufliche Feststellungsverfahren durch die Handelskammer Hamburg

zwischen

der Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Bergstraße 2, 24103 Kiel

– im Folgenden auch abgebende IHK genannt –

und

der Handelskammer Hamburg, Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg

– im Folgenden auch aufnehmende IHK genannt –

Präambel

Gemäß § 71 Absatz 9 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) kann eine IHK Aufgaben, die ihr Kraft Gesetz obliegen, durch eine andere IHK wahrnehmen lassen. Zu den wahrzunehmenden Aufgaben gehört die Pflicht zur Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs (Validierung) nach §§ 50b ff. BBiG.

§ 1 Aufgabenwahrnehmung

Die abgebende IHK überträgt die Aufgabenwahrnehmung für die Durchführung der beruflichen Feststellungsverfahren für sämtliche Antragsteller auf die aufnehmende IHK. Die Aufgabenwahrnehmung der aufnehmenden IHK erfolgt mit Wirkung ab dem 1. Januar 2025 auf unbestimmte Zeit.

§ 2 Verfahren

(1) Die abgebende IHK wird insbesondere auf ihrer Homepage an geeigneter Stelle über die Aufgabenwahrnehmung durch die Handelskammer Hamburg informieren und auf die aufnehmende IHK als aufgabenwahrnehmende Stelle für alle mit dem beruflichen Feststellungsverfahren zusammenhängenden Verwaltungsprozesse hinweisen.

(2) Sollten bei der abgebenden IHK dennoch z. B. Anträge zur Durchführung von beruflichen Feststellungsverfahren eingehen, wird sie diese unverzüglich an die aufnehmende IHK weiterleiten.

§ 3 Gebühren

Die aufnehmende IHK erhebt für die Durchführung des beruflichen Feststellungsverfahrens entsprechende Gebühren unmittelbar gegenüber den Gebührenschuldern auf der Grundlage der eigenen Gebührenordnung.

§ 4 Kostenerstattung

(1) Die aufnehmende IHK wird gemäß § 71 Abs. 9 BBiG auch von anderen IHKs die Aufgabenwahrnehmung für die Durchführung der beruflichen Feststellungsverfahren für sämtliche Antragsteller übernehmen. Hierfür baut die aufnehmende IHK die erforderlichen Kapazitäten auf. Für den Fall, dass die Gebühreneinnahmen nicht ausreichen, um die angefallenen Personalkosten zu decken, besteht Einigkeit zwischen den Parteien, dass der entstandene Fehlbetrag stets zwischen allen abgebenden IHKs und der aufnehmenden IHK verteilt wird. Die Verteilung orientiert sich an dem Verhältnis der Anteile am DIHK-Schlüssel. Abgebende IHKs, die die Aufgabenwahrnehmung nur für Teile ihres Kammerbezirks auf die aufnehmende IHK übertragen, werden bei der Verteilung geringer berücksichtigt.

(2) Müssen Validierungen im Einzelfall im Bezirk der abgebenden IHK durchgeführt werden, weil der zugrundeliegende Referenzberuf dies bedingt, gleicht die abgebende IHK der aufnehmenden IHK den dadurch entstandenen zusätzlichen Reisekostenaufwand aus.

(3) Die Einzelheiten der Kostenerstattung werden zwischen den Hauptgeschäftsführern aller abgebenden IHKs und dem Hauptgeschäftsführer der aufnehmenden IHK in einer gemeinsamen ergänzenden schriftlichen Vereinbarung geregelt. Diese Vereinbarung wird regelmäßig evaluiert.

§ 5 Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Parteien mit Frist von einem Jahr jeweils zum Halbjahresende schriftlich gekündigt werden. Begonnene Feststellungsverfahren werden von der Kündigung nicht berührt.

§ 6 Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen

(1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgeblich gewesen sind, seit Abschluss des Vertrags so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen.

(2) Kündigt die abgebende IHK die ergänzende Vereinbarung nach § 4 Abs. 3, berechtigt dies die aufnehmende IHK zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags mit der Folge, dass dieser zu demselben Zeitpunkt endet wie die Vereinbarung nach § 4 Abs. 3.

§ 7 Übergangsregelung

Gegebenenfalls zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses von der abgebenden IHK bereits begonnene und noch nicht abgeschlossene berufliche Feststellungsverfahren werden bei der abgebenden IHK bis zu ihrem Abschluss weitergeführt. Bei der aufnehmenden IHK wird insoweit keine Zuständigkeit begründet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2025 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Kiel, den 12.09.2025

Hamburg, den 12.06.2025

Knud Hansen
Präsident

Prof. Norbert Aust
Präses

Jörg Orlemann
Hauptgeschäftsführer

Dr. Malte Heyne
Hauptgeschäftsführer

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus hat die Aufgabenübertragung am 25. März 2025 genehmigt.

Das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Aufgabenübertragung am 5. Februar 2025 genehmigt.

Die Behörde für Wirtschaft und Innovation hat die Aufgabenübernahme am 4. Juni 2025 genehmigt.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung (HIBB) hat die Aufgabenübernahme am 28. März 2025 genehmigt.